

DER VORSITZENDE DER STUDIENKOMMISSION
FÜR GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Dr. Markus J. Wenninger, Institut für Geschichte
Universitätsstraße 65-67, A-9022 Klagenfurt * Tel. (0463) 2700-407 (-414) * Fax -415

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BEZUG GESETZENTWURF
710 -GE/19. F2
Datum: 2. 6. JAN. 1993
Erteilt 27. Jan. 1993

Klagenfurt, 21. 01. 93

M. Wenninger

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Schreiben des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. November 1992 (GZ 68.336/6-I/B/5A/92) erlaube ich mir, Ihnen beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Studienkommission für Geschichte an der Universität Klagenfurt zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu übersenden. Die vorliegende Stellungnahme wurde in der gestrigen Sitzung der ho. Studienkommission bei einer Gegenstimme beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wenninger

**Stellungnahme der Studienkommission für Geschichte
an der Universität Klagenfurt
zum Entwurf einer Neufassung des Bundesgesetzes über
geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

beschlossen (mit einer Gegenstimme) in der Sitzung vom 20. 01. 1993

Von den im Vorblatt genannten Problemen fühlt sich die ho. Studienkommission vor allem hinsichtlich des ersten (Mängel im zweiten Fach bei Lehramtsstudien) und des letzten (mangelnde Übereinstimmung der Fächerkataloge im Studiengesetz und den Studienordnungen) zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie stellt dazu folgendes fest:

I. Grundsätzliches: Die ho. StuKo ist ebenfalls der Meinung, daß bei der Ausbildung im zweiten Fach kombinationspflichtiger Studien (dies betrifft nicht nur die Lehramtsstudien!) teilweise gewisse Mängel bestehen. Diese Mängel rühren jedoch in erster Linie aus Gegebenheiten der Studienordnungen her, die, je nachdem, ob ein Fach als erstes oder zweites gewählt wurde, häufig unterschiedliche Anforderungen an die Studierenden vorsehen - ein Sachverhalt, der offensichtlich auch dem Gesetzgeber durchaus bewußt ist (vgl. die Erläuterungen zum in Rede stehenden Entwurf, S. 2, letzter Absatz).

Es wäre daher ein gefährlicher Irrtum zu glauben, daß diese Mängel durch die Einführung einer zusätzlichen kommissionellen Prüfung behoben werden könnten. Abhilfe kann nur von einer studienordnungsmäßigen Gleichstellung des ersten und zweiten Fachs bis zum Abschluß des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung erwartet werden, ein Gedanke, von dem sich auch die österreichische Gesamtstudienkommission für Geschichte bei der Erstellung des Entwurfs der neuen Studienordnung leiten ließ (zumindest hier in Klagenfurt wäre diese Gleichstellung übrigens auch in anderen Fächern ohne die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen möglich). Wenig geeignet zur Behebung der genannten Mängel erscheint dagegen die Einführung von Abschlußprüfungen in der im Entwurf vorgesehenen Form, und zwar vor allem aus zwei Gründen:

1. widerspricht es allen pädagogischen Erkenntnissen, dauerhaftes Wissen durch Lernen für möglichst umfangreiche Prüfungen gewinnen zu wollen; das wäre ein Rückschritt hinter die Studienreform der 70er Jahre, die aus ebendiesen Erkenntnissen heraus die großen Prüfungen stark einschränkte - freilich häufig ohne sie in der Substanz durch eine entsprechende Zahl kleinerer Einheiten zu ersetzen.

2. würde damit eine neue Ungleichheit zwischen erstem und zweitem Fach geschaffen, da im ersten Fach die kommissionelle Prüfung nur über jeweils ein Teilgebiet von zwei Prüfungsfächern abzulegen ist, während im zweiten Fach jeweils zwei vollständige Teilgebiete geprüft werden

sollen.

Zusätzlich darf bemerkt werden, daß die Einführung einer weiteren kommissionellen Prüfung im vom Gesetzgeber beabsichtigten Umfang eine Erhöhung der durchschnittlichen Studiendauer von durchschnittlich mindestens einem halben Semester zur Folge haben würde. Wenn es dafür keine finanziellen - z.B. stipendien- und familienrechtliche - Absicherungen gibt, kann man wohl kaum davon sprechen, daß eine solche Maßnahme "den Studierenden zumutbar scheint" (so die Erläuterungen, S. 2, letzter Absatz).

Zusammengefaßt ist daher zu sagen, daß der wesentlichste Effekt einer so durchgeführten "Reform" (im eigentlichen Sinn dieses Wortes) nicht in einer Verbesserung der Ausbildung im zweiten Fach liegen würde, sondern darin, daß die auch jetzt schon am stärksten beanspruchten - weil als relativ "leicht" bekannten - Prüfer völlig überlaufen werden würden.

II. Details:

1. ad § 9 (1) c) des Entwurfs: Welchen Sinn soll es haben, den Abstand zwischen den kommissionellen Prüfungen im ersten und zweiten Fach mit höchstens einem Semester festzulegen? Für den Fall, daß ein Fach während des Studiums gewechselt wurde, ergäbe das nur eine unzumutbare Härte. Außerdem fehlt eine Bestimmung über die Folgen bei Überschreitung dieser Frist; soll dann die erste Prüfung verfallen? Das wäre erst recht eine unzumutbare und inhaltlich nicht gerechtfertigte Härte.

2. ad Anlage A Z 12: Um im Einklang mit dem Entwurf einer neuen Studienordnung Geschichte zu stehen, der im Herbst begutachtet wurde, müßten die Anforderungen für die zweite Diplomprüfung etwa wie folgt näher spezifiziert werden:

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Teilnahme an einer historisch-landeskundlichen Exkursion oder gleichzuhaltenden Veranstaltung

Für Lehramt zusätzlich: Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben

Prüfungsfächer:

Ausgewählte größere Teilgebiete der gemäß a) bis f) genannten Fächer

Für Lehramt zusätzlich: Fachdidaktik

3. ad Anlage B Z 1: Unter den besonderen Zulassungsbedingungen zur zweiten Diplomprüfung ist analog zum unter 2. Festgehaltenen einzufügen:

Teilnahme an einer historisch-landeskundlichen Exkursion oder gleichzuhaltenden Veranstaltung